

Gemeinsames Prüfungsamt?  
Ja — nein  
Falls ja: P — K — V  
Unterschrift \_\_\_\_\_

23. JUNI 1961 ✓

Termine:  
~~14.3.61, 10/11/61~~  
~~24.2.61, 11/11/61~~  
**7676**

# Landgericht Hamburg **2**

## Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

- |                                    |                                   |             |
|------------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| 1.) <u>Raynolt Walter Albert,</u>  | 2.) <u>Raynolt Hermann Alfred</u> |             |
| 3.) <u>Dr. Lilly Alice Raynolt</u> | 4.) <u>Wright Eric</u>            |             |
| 5.) <u>Randall Harvey</u>          | 6.) <u>Raynolt Ernst Martin</u>   | Berechtigte |

Bevollmächtigte: Dr. Dres. Scherzberg, Brück pp. Hamburg

Vollmacht Bl.

gegen

Demokratische Republik - Oberfinanzdirektion - 05608 - 2178 - 2043/432 -

Rückerstattungs-  
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: entzogene Hypotheken, eingezogene Darle,  
entzogenes Bankguthaben

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 64 12. JUNI 1961  
- Aufzubewahren: - bis einschl. 19 91  
- dauernd -

**2** WiK **52/61**  
2819-1-2-3-

Dres. SCHERZBERG, BUCH, SCHERZBERG, JOOST  
RECHTSANWALTE

KONTEN:  
DRESDNER BANK AG.,  
Dep.-Kasse Rathausmarkt, Konto 60 897  
DEUTSCHE BANK AG.,  
JOH. BERENBERG, GOSSLER & CO., Konto 4636  
POSTSCHECK: HAMBURG 272 94

TELEGR.-ADR.: JUSTITIA HAMBURG  
FERNSPR.: SAMMELNUMMER 34 63 55

JoJ

HAMBURG 11.  
Alterwall 32

30. Januar 1961

An das  
Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer



A n t r a g

- 1) des Herrn Walter Albert Rappolt,  
Fairview Lodge, 41a Gordon Avenue,  
Stanmore, Middx, England,
- 2) des Herrn Hans Alfred Rappolt,  
The Spinney, Carisbrooke Avenue,  
Leicester, England,
- 3) des Fräulein Dr. Lilly Alice Rappolt,  
6832 East End Avenue, Chicago 49/Ill., USA,
- 4) des Herrn Eric Rigby,  
"Sannox", Marsh Lane, London NW 7, England,
- 5) des Herrn Harvey Randall,  
Via Premeno 8, Intra-Verbania, Italien,
- 6) des Herrn Ernst Martin Rappolt,  
157 Old Post Road, Fairfield,  
Connecticut, USA,

- Antragsteller -

/Bevollmächtigte: Dres. Scherzberg, Buch, Scherzberg, Joost,  
Hamburg 11, Alterwall 32/

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,  
- 05608 - R 178 - BV 43/432 -

- Antragsgegnerin -

auf gerichtliche Entscheidung.

I.

Die Antragsteller sind die Erben bzw. Erbeserben des jüdischen Kaufmannes Otto Walter Rappolt. Der Erblasser besass erhebliches Vermögen, davon eine Hypothek von RM 30.000.-- auf dem Grundstück Hamburg-Eppendorf, Grundbuch von Eppendorf Band 91 Blatt 3729 (Abt. III Nr. 6).

Nachdem das Vermögen des Erblassers dem Deutschen Reich verfallen war, kündigte der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg die Hypothek und die Oberfinanzkasse vereinnahmte den Gegenwert.

II.

In seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker des Erblassers erwirkte Herr Rechtsanwalt Dr. M. Samson, der inzwischen verstorben ist, den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 7. August 1951 über RM 30.000.--.

Beweis: Akte 2 WiK 476/51  
des Landgerichts Hamburg.

Im Befriedigungsverfahren erging der in Fotokopie als

- A n l a g e 1 -  
(nur für das Gericht)

beigefügte Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 23. September 1960. Die in dem Bescheid erwähnte Anlage 2 - eine Anlage 1 konnten wir nicht finden - fügen wir nicht bei, weil sie sich auf Aktien bezieht, die hier nicht interessieren.

Der Bescheid ist den unterzeichnenden Bevollmächtigten der Antragsteller am 28. September 1960 zugestellt worden. Gegen ihn richtet sich der Antrag, der gemäss § 42 BRüG gestellt und beschränkt wird auf die Berechnung des Schadensersatzes für die obige Hypothek.

### III.

- 1) Der angefochtene Bescheid behandelt unter VI 3a) und b) die dem Erblasser entzogenen Grundpfandrechte. Er gewährt lediglich eine Umstellung 10: 1 und hat das Altsparengesetz nicht berücksichtigt, obwohl die Grundpfandrechte schon vor dem Stichtag bestanden haben. Für die Hypothek von RM 10.000.--, auf welche sich der Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 9. Juli 1951 (V Z 2819 -2-) bezieht, und für die Grundrente, auf welche sich der Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 26. September 1951 (V/Z 2819 -3-) bezieht, ist am 30. Dezember 1960 auf Antrag der Antragsteller der in Fotokopie als

- A n l a g e 2 -  
(nur für das Gericht)

beigefügte Ergänzungsbescheid ergangen.

- 2) Dagegen hat es die Oberfinanzdirektion Hamburg abgelehnt, hinsichtlich der Hypothek von RM 30.000.-- die Altsparenerschädigung zuzusprechen, obwohl auch

für diese die Voraussetzungen des Altspargergesetzes vorliegen.

- a) Die Oberfinanzdirektion Hamburg meint in dem in Fotokopie als

- A n l a g e 3 -  
(nur für das Gericht)

beigefügten Schreiben vom 31. Oktober 1960, der Beschluss vom 7. August 1951 habe einen Erlösanspruch aus Art. 25 REG zuerkannt, dieser Umstand schliesse die Gewährung von Altsparerentschädigung aus.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigepflichtet werden. Richtig ist zwar, dass in den Gründen des Beschlusses vom 7. August 1951 auf Art. 25 REG verwiesen worden ist. In den anderen Beschlüssen fehlt ein solcher Hinweis.

Im Tenor des Beschlusses vom 7. August 1951 wird aber gerade die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches hervorgehoben, und das muss nach Meinung der Antragsteller massgeblich sein.

- b) Bekanntlich konkurrieren Ansprüche aus Art. 25 Abs. 1 REG häufig mit solchen aus Art. 26 Abs. 2 REG. In den ersten Jahren nach Erlass der Rückerstattungsgesetze sind zahlreiche Beschlüsse ergangen, denen man nicht entnehmen kann, ob dem Antrag aus Art. 25 Abs. 1 oder aus Art. 26 Abs. 2

REG stattgegeben worden ist. Die wegen der beiden anderen Grundpfandrechte am 9. Juli und 26. September 1951 ergangenen Beschlüsse leiden auch unter diesem Mangel und sind ferner lediglich darauf abgestellt, dass

"dem Antragsteller der Verlust von ..... zu ersetzen ist".

Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat dem Umstand, dass die Beschlüsse aus der früheren Zeit nicht immer klar abgefasst sind, in den ersten Jahren nach Erlass des BRÜG dadurch Rechnung getragen, dass sie im Beschwerdeverfahren von Amts wegen prüfte, ob ein Schadensersatzanspruch in Betracht kam. Entsprechend hat sie alsdann die Vorschrift des BRÜG angewendet und gegebenenfalls Altsparerentschädigung zugesprochen.

Später hat sie manchmal die Antragsteller veranlasst, in Zweifelsfällen neu anzumelden oder das gerichtliche Verfahren fortzusetzen mit dem Ziel, die in ihrer Rechtsbedeutung zweifelhafte Gerichtsentscheidung durch einen klarstellenden Vergleich zu ersetzen.

- 3) Im vorliegenden Falle hat die Oberfinanzdirektion Hamburg weder das eine noch das andere getan. Das mag hier jedoch auf sich beruhen, da nach Meinung der Antragsteller der Tenor der zu Grunde liegenden Rückerstattungsentscheidung eindeutig ergibt, dass Schadensersatz zu leisten ist. Im übrigen würde die Berufung der Oberfinanzdirektion Hamburg darauf, dass in den Gründen des Beschlusses auf Art. 25 REG Bezug

genommen wird, rechtlich nicht zulässig sein und auch insoweit zu einer ungleichen Behandlung im allgemeinen führen, die nicht hingenommen werden kann.

Nach Meinung der Antragsteller ist folgende Berechnung am Platze:

Hypothek RM 30.000.-- : 10 : 1	DM 3.000.--
Altsparerzuschlag	DM 3.000.--
Zinsen	<u>DM 1.500.--</u>
zusammen	DM 7.500.--
zugesprochen	<u>DM 3.750.--</u>
Differenz	<u>DM 3.750.--</u>

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, den Antragstellern zur gesamten Hand weitere DM 3.750.-- zuzusprechen.

Vollmachten anbei.

Der Rechtsanwalt

*Leunig*

Reg. Nr. 3205

Durchschrift

B e s c h e i d

Eingetragen:  
28

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg den Berechtigten

- 1) Herrn Walter Albert Rappolt  
Fairview Lodge, 41 a Gordon Avenue, Stanmore  
Middlesex, England
- 2) Herrn Hans Alfred Rappolt  
The Spinney, Carisbrooke Avenue, Leicester, England
- 3) Frau Dr. Lilly Alice Rappolt  
6832 East End Avenue, Chicago 49/J III., USA
- 4) Herrn Erich Paul Rappolt (Eric Rigby)  
"Sannox", Marsh Lane, London N7 7, England
- 5) Herrn Dr. Ernst (Ernest) Martin Rappolt  
157 Old Post Road, Fairfield, Connecticut, USA
- 6) Herrn Heinz Julius Rappolt (Harvey Randall)  
Via Fremeno 8, Intra - Verbania, Italien

als Rechtsnachfolger nach Otto Walter Rappolt  
letzter inländischer Wohnsitz:  
Berlin - Wilmersdorf

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Kersten, Scherzberg, Buch  
Scherzberg, Joost  
Hamburg 11, Alterwall 32

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

- 1) Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 7.8.1951 - Az.: 2 WIK 476/51 - V/2 2819 -1- ✓
- 2) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 9.7.1951 - Az.: V/2 2819 -2- ✓
- 3) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 26.9.1951 - Az.: V/2 2819 -3- ✓
- 4) Beschluß des Landgerichts Berlin vom 8.2.1958 (10.5.1958) (145 WVK) 71 WGA 275/55 (127/57) ✓
- 5) Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 17.9.1956 - 71 WGA 1016, 276, 278, 280/55, 282, 284, 286/55 ✓

28/3 VA  
OK

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

Zu I,1) u. 2)	DM	5.000,--
zu I,3)	DM	205,08
zu I,4)	DM	1.080,75
zu I,5)	DM	115.217,97

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf  
DM 121.503,80

(i. W.: Einhunderteinundzwanzigtausendfünfhundertunddrei  
80/100 Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach  
§ 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen DM 60.751,90  
Der verbleibende Restbetrag von DM 60.751,90  
ist grundsätzlich bis zum Ende des Rechnungs-  
jahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag  
auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des  
§ 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom  
Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des  
§ 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum  
31.12.1962 befriedigt.

V.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten  
Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche  
gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt  
dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VI.

G r ü n d e :

- 1) Die Erben nach Otto Walter Rappolt sind legitimiert durch  
den gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Berlin-  
Charlottenburg Abt. 29 vom 8./9.8.1950 - Az.: 29 VI 705 50.
- 2) Die Erben des in dem unter 1) genannten Erbschein als Mit-  
erbe nach O. W. Rappolt ausgewiesenen Dr. Ernst Moritz  
Rappolt sind legitimiert durch den Erbschein des Amtsge-  
richts Hamburg-Blankenese, Abteilung 6, vom 11./16.5.1950  
- Az.: VI 173/1950 -.

3) Die Erben des in den unter 1) und 2) genannten Erbscheinen als Miterbe nach O. W. Rappolt und Dr. E. M. Rappolt ausgewiesenen Franz Max Rappolt sind legitimiert durch den Erbschein des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 76, vom 27./31.1.1950 - Az.: 76 VI 1545/47 -.

a) Durch die in Ziffer I,1 und I,2 genannten Beschlüsse ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, für die dem Rechtsvorgänger der Berechtigten entzogenen Hypotheken in Höhe von RM 30.000,-- und RM 10.000,--, demnach von insgesamt RM 40.000,-- Schadensersatz zu leisten.

Dieser Anspruch ist gemäß § 15 Abs. 1 BRUG im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen, das ergibt DM 4.000,--

Hinzu kommt eine Zinspauschale von 25 % (§ 15 Abs. 2 BRUG) DM 1.000,--

Der Anspruch zu Ziffer I,1 und I,2 beträgt DM 5.000,--

b) Durch den in Ziffer I,3 genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, für eine eingezogene Rente, eingetragen im Grundbuch von Altstadt-Nord, Bd. 49, Bl. 2007, in Höhe von RM 1.640,63 Schadensersatz zu leisten.

Auch dieser Anspruch ist gemäß § 15 Abs. 1 BRUG im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen, das ergibt DM 164,06

Hinzu kommt eine Zinspauschale von 25 % (§ 15 Abs. 2 BRUG) DM 41,02

Der Anspruch zu Ziffer I,3 beträgt DM 205,08

c) Durch den in Ziffer I,4 genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, für ein entzogenes Bankguthaben nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von DM 1.080,75 zu leisten.

Der Anspruch zu Ziffer I,4 beträgt mithin DM 1.080,75

d) Durch den in Ziffer I,5 genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, für entzogene Wertpapiere Schadensersatz zu leisten. (Siehe Anl.2)

Als Schadensersatzbetrag ist nach § 16 Abs. 1 BRUG der Wiederbeschaffungswert der Papiere am 1.4.1956 entsprechend der Bekanntmachung gemäß § 16 BRUG vom 17.9.1957 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 195 vom 10.10.1957) eingesetzt worden. Er ergibt die jeweils in Spalte 4 der Anlage angegebenen Beträge.

Zur Abgeltung entgangener Zinsen und sonstiger geldwerter Vorteile ist für die oben genannten Wertpapiere nach § 16 Abs. 2 BRUG in Spalte 5 ein Zuschlag von 10 % berechnet worden.

Übertrag: DM 6.285,83

Übertrag:	DM 6.285,83
Der Anspruch zu Ziffer I,5 beträgt demnach	DM <u>115.217,97</u> ✓
Der Gesamtbetrag in Höhe von	DM <u>121.503,80</u>

ist gemäß § 32 BRÜG wie folgt auszuzahlen:

- a) zunächst in Höhe von 50 % des Gesamtanspruchs gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG DM 60.751,90
- b) bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 in Höhe des Restbetrages von (§ 32 Abs. 4 BRÜG) DM 60.751,90

Auf die Kürzungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs. 5 BRÜG wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

Rechtsmittel: VII.

Gegen diesen Bescheid können die Berechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg, soweit diesem Bescheid der Beschluß des Landgerichts Berlin und der Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin zugrunde liegen, bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin beantragen.

*Handwritten initials: GK*

Im Auftrag  
Im Entwurf

Im Auftrag  
ges.:

beglaubigt:

*Handwritten initials: GSK*

Dr. Grassmann  
Regierungsrat

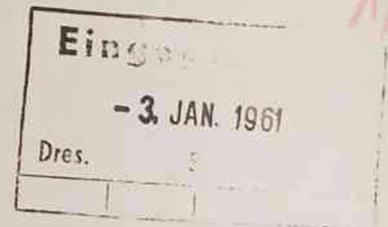
( Gärner )  
Regierungsassessor



*Handwritten signature*  
Kanzleiangestellte

- 0 5608 -  
- R 178 - BV 26/262 -

Reg. Nr. 3438



Ergänzungs - Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

- den Berechtigten:
- 1) Herrn Walter Albert Rappolt  
Fairview Lodge, 41a Gordon Av., Stanmore, Mdd.
  - 2) Herrn Hans Alfred Rappolt  
The Spinney, Carisbrooke Ave., Leicester
  - 3) Frau Dr. Lilly Alice Rappolt  
6832 East End Ave., Chicago 49/J III., USA
  - 4) Herrn Erich Paul Rappolt (Eric Rigby)  
"Sannox", Marsh Lane, London NW 7,
  - 5) Herrn Dr. Ernst (Ernest) Martin Rappolt  
157 Old Post Road, Fairfield, Connecticut
  - 6) Herrn Heinz Julius Rappolt (Harvey Randall)  
Via Premeno 8, Intra-Verbania, Italien

als Rechtsnachfolger nach

Otto Walter Rappolt  
letzter inländischer Wohnsitz  
Berlin-Wilmersdorf

Bevollmächtigter:

Rechtsanwälte Dres. Scherzberg, Buch,  
Scherzberg, Joost  
Hamburg 11, Alter Wall 32

im Anschluß an den Bescheid vom 23. 9. 1960 - Reg. Nr. 3205 -  
weiteren  
folgenden/Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

- 1) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 9. 7. 1951 - V/Z 2819 -2- ✓
- 2) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 26. 9. 1951 - V/Z 2819 -3- ✓

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

Zu I, 1) DM 1.250,-- ✓  
 zu I, 2) DM 205,08 ✓  
DM 1.455,08 ✓

(i. W.: eintausendvierhundertfünfundfünfzig 08/100 Deutsche Mark).

Der den Berechtigten unter Einbeziehung des ihnen durch Bescheid vom 23. 9. 1960 zuerkannten Betrages von DM 121.503,80 insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 122.958,88

(i. W.: einhundertzweiundzwanzigtausendneuhundertachtundfünfzig 88/100 Deutsche Mark)

festgestellt

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist in Höhe von DM 60.751,90 ✓ bereits ausgezahlt.

Als bald nach Zustellung des Bescheides sind zu zahlen DM 727,54 ✓

Der verbleibende Restbetrag von DM 61.479,44 ✓ ist grundsätzlich bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.

V.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Tei l - Bescheid.

VI.

Gründe:

Die zu Ziffer a) und b) der Gründe des Bescheides vom 23. 9. 1960 geregelten Ansprüche errechnen sich wegen einer Altsparerentschädigung wie folgt:

a) RM 10.000,-- entzogene Hypothek

Hiervon 10 % Altsparerentschädigung  
 DM 1.000,-- ✓

(§ 21 BRÜG in Verbindung  
 mit dem Altsparengesetz)

Hinzu kommt eine Zinspauschale von 25 %

" 250,-- DM 1.250,-- ✓

Übertrag

DM 12,50,-- ✓

Übertrag

DM 1.250,-- ✓

(§§ 20 Abs. 3, 16 Abs. 2 BRÜG)

b) RM 1.640,63 Rentenschuld

Hiervon 10 % Altsparerent- DM 164,06 ✓  
schädigung (§ 21 BRÜG in Ver-  
bindung mit dem Altsparengesetz)

Hinzu kommt eine Zinspauschale  
von 25 % (§§ 20 Abs. 3, 16  
Abs. 2 BRÜG)

DM 41,02 ✓ 205,08 DM ✓ 1.455,08 ✓

Durch den Bescheid vom 23. 9. 1960 - Reg. Nr.  
3205 - sind den Berechtigten bereits Schadens-  
ersatzansprüche in Höhe von  
zuerkannt worden.

" 121,503,80 ✓

Der Gesamtbetrag von

DM 122.958,88 ✓  
===== ✓

ist gemäß § 32 BRÜG wie folgt auszuzahlen:

a) zunächst bis zur Höhe von 50 %  
des Gesamtbetrages  
(§ 32 Abs. 2 u. 3 BRÜG)

DM 61.479,44 ✓

Hiervon ist der bereits aus  
gezahlte Betrag von  
abzusetzen, so daß noch  
auszuzahlen sind.

" 60.751,90 ✓

DM 727,54 ✓

b) bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961  
in Höhe des Restbetrages  
(§ 32 Abs. 4 BRÜG).

DM 61.479,44 ✓

Auf die Kürzungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs. 5 BRÜG wird hinge-  
wiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamt-  
betrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind  
die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, so-  
fern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten  
Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG  
genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht  
erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befrie-  
digung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich die-  
ser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VII.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid können die Berechtigten innerhalb einer  
Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung  
dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergut-  
machungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.



Im Auftrag  
*[Signature]*  
(Dr. Grassmann)  
Regierungsrat

Im Auftrag  
Im Entwurf gez.  
( Gärner )  
Regierungsassessor

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- O 5608 - R 178 - BV 26/262 -

*Sowa App. 42* <sup>3</sup>

Hamburg 13, den 31. Okt. 1960  
Harvestehuder Weg 14  
Tel. 44 1291, App. 42

Herren Rechtsanwälte  
Dres. Scherzberg, Buch  
Scherzberg, Joost

H a m b u r g 11  
Alter Wall 32

Büro: Magdalenenstr. 64, a+b

*am 18.11. an die Behörde*

- 5. NOV 1960

Betr.: Rückerstattungssache Otto Walter Rappolt Nachlaß  
Bezug: Ihr Schreiben vom 17. 10. 1960 /Joj.

Nach nochmaliger Überprüfung der Sachlage habe ich festgestellt, daß für die in den Beschlüssen vom 9. 7. 1951 und 26. 9. 1951 aufgeführten Ansprüche eine Altsparerentenschädigung gewährt werden kann. Ein entsprechender Ergänzungsbescheid wird in Kürze erteilt werden.

Dagegen sehe ich mich leider nicht in der Lage, für den im Beschluß vom 7. 8. 1951 festgestellten Anspruch ebenfalls eine Altsparerentenschädigung zu gewähren. - Es handelt sich hier lediglich um einen reinen Erlösanspruch nach Art. 25 RRG, der dem Schadensersatzanspruch gemäß Art. 26 Abs. 2 RRG nicht gleichgestellt werden kann. Derartige Geldsummenansprüche schließen die Möglichkeit, eine Altsparerentenschädigung zu gewähren, grundsätzlich aus. Es ist ein Reichsmarkbetrag entzogen worden, der gemäß § 15 BRüG im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen ist.

Im Auftrag

*[Handwritten Signature]*  
(Gärner)  
Regierungsassessor

Oberfinanzdirektion Hamburg

- R 178 - BV 26 -



22. Febr. 19 61  
(24a) Hamburg 13, den  
Harvestebuder Weg 14  
Postfach  
Tel. 441291 / App. 45  
Büro: Magdalenenstr. 64a+b

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g  
Sievekingplatz

(mit 8 begl. Durschriften)

In der Rückerstattungssache

2 WiK 52/61  
Z 2819 -1-2-3-

Otto Walter Rappolt  
(RAe. Dres. Scherzberg,  
Buch, Scherzberg, Joost)

./.

Bundesrepublik Deutschland  
( OFD Hamburg )

nimmt die Antragsgegnerin zu dem Antrag der Antragsteller auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 23.9.1960 - Reg.Nr. 3205 - wie folgt Stellung:

Dem angefochtenen Bescheid liegt u.a. der Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 7.8.1951 - 2 WiK 476/51 - zugrunde. In der genannten Entscheidung war festgestellt worden, dass das Deutsche Reich für die Entziehung eines Reichsmark-Betrages von 30.000.-- Mark gemäss Art. 25 REG schadensersatzpflichtig ist.

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern aus den in dem diesseitigen Schreiben an die Bevollmächtigten der Antragsteller vom 31.10.1960 näher aufgeführten Gründen im Bescheidsverfahren eine Altsparerentschädigung auf den festgestellten Anspruch nicht zubilligen können.

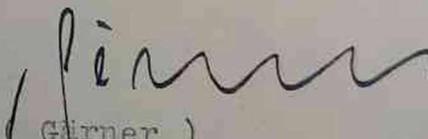
Da die entzogene Hypothek in Höhe von 30.000.-- RM nach den gerichtlichen Feststellungen im Vorverfahren bereits seit dem Jahre 1930 für den Rechtvorgänger der Antragsteller im Grundbuch eingetragen war, wäre die Antragsgegnerin jedoch bereit, mit den Antragstellern in dem auf den 14.3.1961 anberaumten Termin einen Vergleich darüber abzuschliessen, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern wegen Entziehung der frag-

lichen Hypothek gemäss Art. 26 Abs. 2 REG Schadensersatz zu leisten.

Die Antragsgegnerin legt Wert darauf, dass der vorgeschlagene Vergleich - wie es der Sachlage entspricht - im Wege der Fortsetzung des früheren Prozessverfahrens 2 WiK 476/51 abgeschlossen wird und nicht etwa zur Beilegung des schwebenden Rechtsmittelverfahrens. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wäre alsdann von den Antragstellern ebenfalls vergleichsweise zurückzunehmen. Die Antragsgegnerin würde den Antragstellern sodann einen entsprechenden Ergänzungsbescheid erteilen, der die geforderte Altsparerentschädigung berücksichtigt.

Da der Antrag der Antragsteller auf gerichtliche Entscheidung von vornherein unbegründet war, wäre für die Erteilung eines Berichtigungsbescheides durch die Antragsgegnerin kein Raum.

Im Auftrag

  
( Günther )  
Regierungsrat

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:  
~~Landgerichtsdirektor~~  
~~als Vorsitzender~~  
Landgerichtsrat Schenck  
als beauftr. Richter  
" "  
~~als Richter~~

- 1) Walter Albert Rappolt, Fairview Lodge, 41a Gordon Avenue, Stanmore, Middx, England,
  - 2) Hans Alfred Rappolt, The Spinney, Carisbrooke Ave. Leicester, England,
  - 3) Dr. Lilly Alice Rappolt, 6832 East End Avenue, Chicago 49/Ill., USA,
  - 4) Eric Rigby, Sannox Marsch Lane, London NW 7, England
  - 5) Harvey Randall, Via Premono 8, Intra-Verbania, Ital.
  - 6) Ernst Martin Rappolt, 157 Old Post Road, Fairfield, Connecticut, USA,
- Antragsteller,  
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Scherzberg, Buch, Scherzberg, Joost, Hamburg 11, Alterwall 32

JA. Igel

g e g e n

als Urkundsbeamtete  
der Geschäftsstelle

~~das Deutsche Reich,~~ *Deutschland*  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister  
für Finanzen, Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg - 05608 - R 178-BV 43/432-  
erscheinen bei Aufruf

Antragsgegner,

für Antragsteller: RA. Joost,

für Antragsgegner: Regierungsrat Polack.

In der Sache 476/51 zeigt Herr Rechtsanwalt Joost an, dass die Testamentsvollstreckung über den Nachlass nach Otto Walter Rappolt nach dem Tode des Testamentsvollstreckers Morris Samson aufgehoben worden ist.

Der Vertreter der Antragsteller überreicht die Fotokopie eines Erbscheins vom 25. Oktober 1960, der keinen Testamentsvollstreckervermerk enthält.

Beschlossen und verkündet:

Das Aktivrubrum wird dahin berichtet, dass es heisst:

- 1) Walter Albert Rappolt,  
Fairview Lodge, 41a, Gordon Avenue,  
Stanmore, Middx, England,

2)

- 2) Hans Alfred Rappolt,  
The Spinney, Carisbrooke Avenue,  
Leicester, England,
- 3) Dr. Lilly Alice Rappolt,  
6832 East End Avenue, Chicago 49/Ill., USA,
- 4) Eric Rigby,  
Sannox, Marsh Lane, London NW 7, England,
- 5) Harvey Randall,  
Via Premono 8, Intra, Verbania, Italien,
- 6) Ernst Martin Rappolt,  
157 Old Post Road, Fairfield, Connecticut, USA,

Die Parteien schliessen den in Kurzschrift aufgenommenen,  
aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen

V e r g l e i c h,

der vorgelesen und genehmigt wird.

Schenck

Igel

Anlage zum Protokoll vom 27. Februar 1961

In der Rückerstattungssache

Rappolt u.a. gegen Deutsches Reich

V e r g l e i c h

I. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, für die Entziehung der im Grundbuche von Eppendorf, Band 91, Bl. 3720, in Abt. III unter Nr. 6 eingetragen gewesenen Hypothek nebst der dieser Hypothek zugrunde liegenden Forderung von 30.000.-- RM gemäss Art. 26, II REG nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz zu leisten.

II. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf den Schadensersatzbetrag die auf Grund des Beschlusses vom 7. August 1951 in Verbindung mit dem Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 23. September 1960 (Reg.Nr. 3205) festgesetzten Beträge angerechnet werden.

III. Die Oberfinanzdirektion verpflichtet sich, auf Grund vorstehenden Vergleichs einen Ergänzungsbescheid zu erlassen.

IV. Der Vertreter der Antragsteller verpflichtet sich, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30. Januar 1961 in der Sache 2 WIK 52/61 nach Erlass des Ergänzungsbescheides zurückzunehmen.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus  
den Stenogramm:  
Igel, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.